



30. April 1997

Stadtrat
9001 St. Gallen

VII 1 St. Gallen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Langweid

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Bezüglich der Waldfeststellung sowie der eingedolten Gewässer sind indes folgende zusätzliche Ausführungen zu machen:

1. Entlang der nordöstlichen Plangrenze wurden die Wald- und die Stockgrenze festgelegt. Dagegen erhob der Grundeigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 505 Einsprache und in der Folge Rekurs. Letzterer wurde von der Regierung gutgeheissen. Gegen diesen Entscheid erhoben indes Dritte beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Dieses Verfahren ist noch hängig. Die abschliessende Beurteilung dieser Planfestlegung bleibt deshalb bis zum Abschluss dieses Verfahrens zurückgestellt.

2. Auf dem - mit Ausnahme eines Einzelgebäudes - unüberbauten Plangebiet befinden sich zwei teilweise eingedolte Gewässer. Die nach Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) verlangte Bachöffnung steht im Widerspruch mit der vorgesehenen neuen Strassenführung (Ruhsitzbach) bzw. einem neuen Mehrfamilienhaus (östliches Gewässer, Grundstück Nr. 3405).

Die Beurteilung ergibt, dass trotz der vorgesehenen Überbauung eine Offenlegung grundsätzlich möglich bleibt. Für die Erneuerung bzw. Verlegung der Eindolung über den Ruhsitzbach (Erschliessungsstrasse) ist indes zum einen ein Teilstrassenplan erforderlich, zum andern eine Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) sowie eine solche nach Art. 50 des Wasserbaugesetzes (sGS 743.11). In diesem Fall wird auch zu prüfen sein, ob die Strassenführung nicht anzupassen ist, allenfalls unter geringfügiger Verschiebung der angrenzenden Grundfläche Hauptbauten. Bezüglich des Grundstücks Nr. 3405 wird das Baubewilligungsverfahren zeigen, wo das fragliche Gewässer südlich des heutigen Austrittes tatsächlich seinen Ursprung hat. Für die allenfalls erforderliche zusätzliche Offenlegung verbleibt nach dem vorliegenden Gestaltungsplan genügend Raum.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

stg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (3)
Tiefbauamt, Sektion Wasserbau